

## **Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG):**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

**Die Betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.**

Das gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Wer als Betroffener von diesem Recht Gebrauch machen will, wird gebeten, seinen Widerspruch hierzu dem Bürgermeisteramt Kaisersbach, Frau Hoppe, Tel. (07184) 93838-10 mündlich oder schriftlich mitzuteilen.